

**Stadt Schwentinal
Die Bürgermeisterin**



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
----------------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	134/2012	Datum:	31.05.2012
-------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Kleingartenausschuss	
2		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
3		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
4		Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit	
5	X	Ausschuss für Bauwesen	05.06.2012
6	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	04.06.2012
7	X	Hauptausschuss	13.06.2012
8		Stadtvertretung	

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. Leyk	gez. Conrad	gez. Einfeldt
Bürgermeisterin	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

- TOP:**
Unterhaltung Brücke Gutenbergstraße / B 76
hier: Fahrbahnübergangserneuerung (134/2012)

- Sachverhalt und Problemdarstellung:**
Am 15.03.2012 teilte der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) der Stadt Schwentinal mit, dass der Belag der Brücke über die B 76 im Kreuzungsbereich Klausdorfer Straße / Gutenbergstraße erneuert werden muss, da der Oberbelag so porös beschaffen ist, dass das Oberflächenwasser in die Grundkonstruktion eindringen kann und Folgeschäden zu erwarten sind.

Der LBV-SH wird auf Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes und der Verordnung für Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen die Stadt Schwentinal anteilmäßig an den Kosten beteiligen.

Die Anwendung der vorstehenden Grundlagen wurden erstmals im Zuge des Baus der B 76 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der damaligen Gemeinde Raisdorf mit Datum vom 22.08.1989 vereinbart.

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen brutto 186.912,75 € (netto 157.069,54 €).

Der Kostenanteil für die Stadt beträgt gem. Bundesfernstraßengesetz brutto ca. 45.000 €. In diesen 45.000 € ist die Reststrecke zwischen Brückenbauwerk und Ampelanlage enthalten.

Anlagen:

Vereinbarung Straßenbauverwaltung / Stadt Schwentinental

3. Lösungsvorschlag:

- wie Beschlussvorschlag -

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen in der Haushaltsstelle 6300.51000 zur Verfügung.

5. Beschlussempfehlung:

Der Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein über eine Kostenbeteiligung für die Oberflächen-erneuerung in Höhe von 45.000 EUR wird zugestimmt.

Abstimmung:			Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			

Vereinbarung

zwischen
dem Land Schleswig-Holstein, handelnd im eigenen Namen und für die Bundesrepublik
Deutschland, endvertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Rendsburg
- Straßenbauverwaltung -
und
der Stadt Schwentinental, vertreten durch die Bürgermeisterin,
- Stadt -

I. ALLGEMEINES

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die Erneuerung des Belages und der Abdichtung auf der
Brücke Gutenbergstr. / B76 km 10,656 durch.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme wurden im Bauwerksentwurf des LBV-SH, Niederlassung
Rendsburg festgelegt.
- (3) Das Bauvorhaben gem. Abs. (1) erfordert u.a. die Erneuerung der Fahrbahndecke der
Gutenbergstraße im Bauwerksbereich.
- (4) Grundlage der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Verordnung über
Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (FStrKrV) und die sonst für die Straßen-
bauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die Maßnahme gem. § 1 durch und ist für die
Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die
Straßenbauverwaltung und der Stadt abgenommen.

Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht
Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt (§ 7) teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa
auftretende Mängel unverzüglich mit.

II. KOSTENVERTEILUNG

§ 3

Kreuzung

Für die Kosten der Maßnahme ist § 13 (2) FStrG in Verbindung mit § 2 (1) FStrKrV maßgebend.

Hiernach trägt die Stadt die Kosten der Deckschicht, der Asphaltarmierung und der bituminösen Fugen.

§ 4

Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung sowie der Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt geteilt.

§ 5

Kostenerstattung für Bauvorbereitung und Baudurchführung

Die Straßenbauverwaltung erhält für die Bauvorbereitung und Baudurchführung Kosten in Höhe von 10 % der auf die Stadt entfallenden tatsächlichen Baukosten von der Stadt erstattet.

§ 6

Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Die Stadt verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen.

Die Kostenanteile der Stadt sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, aufgeführt.

Die Kosten der Stadt betragen nach den Angebotskosten insgesamt vorbehaltlich der Abrechnung

ca. 45.000,00 €

- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung.
Nach Fertigstellung wird die Straßenbauverwaltung der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den städtischen Kostenanteil übersenden.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge.
Die von Ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlende Rechnungsbetrag wird 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

III. Sonstige Regelungen

§ 7

Baulast nach Fertigstellung

Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt:

Stadt Schwentinental

Für die Straßenbauverwaltung:

Rendsburg, 02.05.2012

LBV-SH, Niederlassung Rendsburg

In Vertretung

.....
(Forster)

